

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS Schloss Brenz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Schloss Brenz e.V." Er hat seinen Sitz in Sontheim an der Brenz und ist in das Register des Amtsgerichts Heidenheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung des Schlosses in Brenz, Gemeinde Sontheim an der Brenz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird im Benehmen mit der Gemeinde Sontheim an der Brenz (vertreten durch den/die Bürgermeister/in) insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Unterstützung bei der Erhaltung des Schlosses und der Gestaltung der damit verbundenen Einrichtungen; hierunter fällt auch die Kooperation mit anderen Einrichtungen der Region, deren Gegenstand die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und/oder die Förderung der Denkmalpflege ist, um Ausstellungsqualität und –dichte des Museums zu vergrößern;

Unterstützung bei der Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände, zum Beispiel durch Übernahme von Patenschaften für Räume und Ausstellungsgegenstände;

Unterstützung durch die Ergreifung von Maßnahmen die den vorab genannten Zielen dienlich sind;

Sammeln von Spenden;

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und konfessionsunabhängig.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Ebenso ist eine Vereins-, oder Organmitgliedschaft möglich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und das passive Wahlrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung, die unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Beitragsbefreiung ganz oder teilweise auf Antrag beschließen. Der Mitgliedsbeitrag wird im März jeden Jahres durch Bankeinzug fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) den zwei Beisitzer(innen) aus der Gesamtgemeinde
- f) der/dem Bürgermeister(in) der Gemeinde Sontheim
- g) der/dem vorgeschlagenen Museumsführer(in)
- h) der/dem Leiter(in) der Volkshochschule Sontheim
- i) der/dem Vorsitzenden des Handels- und Gewerbeverein Sontheim
- j) der/dem jeweiligen Vereinskassierer(in) der Gesamtgemeinde

2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.

5) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben f) bis j) sind kraft Amtes/Benennung Vorstandsmitglieder. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, eine Person, die das betreffende Amt bekleidet bzw. benannt worden ist, zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 Buchstaben f) bis j) endet, wenn die Person das betreffende Amt nicht mehr bekleidet oder ihre Benennung widerrufen wird.

6) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Sontheim.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl und Bestellung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfer

Das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Gemeinde Sontheim an der Brenz", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sontheim an der Brenz, den 28. Januar 2010